

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 107/11 B

L 16 AL 142/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 (21) AL 181/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

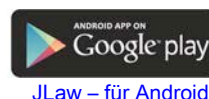
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 3 Die Klägerin wirft folgende Frage auf:
"Erfordert es die Billigkeit, die Minderung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldanspruchs entfallen zu lassen, wenn die Bundesagentur dem Arbeitslosen trotz ihrer Kenntnis von dessen Interesse an der Durchsetzung des Arbeitsentgeltanspruchs nicht mitteilt, ob sie die auf sie nach § 115 SGB X iVm § 143 Abs 3 SGB III übergegangene Forderung Beitreiben wird, und wenn es in einem solchen Fall nicht zu einer Zahlung auf die auf die Bundesagentur übergegangenen Forderung von Arbeitsentgelt gekommen ist?"
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit bzw zur Klärungsbedürftigkeit.
- 5 Soweit die Fragestellung die Voraussetzung einschließen sollte, dass es infolge der unterbliebenen Information des Arbeitslosen zur Nichtzahlung der auf die Bundesagentur übergegangenen Entgeltforderung gekommen ist, legt die Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit der Frage nicht schlüssig dar. Sie geht im Gegenteil selbst davon aus, dass nach den auch für die Beurteilung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung verbindlichen Feststellungen des LSG nicht die Fehlinformation, sondern die Masseunzulänglichkeit der Realisierung der Forderung entgegenstand. Soweit die Beschwerdebegründung diese Feststellungen mit dem Argument zu relativieren versucht, dass das LSG im Rahmen der Billigkeitsprüfung nur eine tatsächlich erfolgte Refinanzierung des



Arbeitslosengeldes (Alg) genügen lasse, ändert dies nichts an der Maßgeblichkeit der tatrichterlichen Feststellungen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; zuletzt Senatsbeschluss vom 27.1.2011 - B 11 AL 101/10 B mwN; stRspr). Die Klägerin hat nicht dargelegt und hätte wohl auch nicht darlegen können, dass sie (bei entsprechender Einziehungsermächtigung) die Arbeitsentgeltforderung hätte realisieren bzw die Beklagte Ersatz ihrer Alg-Aufwendungen trotz der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers hätte erlangen können. Allein der Hinweis auf die (angebliche) Möglichkeit einer "gewissen Quote" genügt dafür nicht.

- 6 Soweit die Fragestellung auch die Möglichkeit einer Beantwortung dahin einschließen sollte, die Minderung der Anspruchsdauer könne - unabhängig von einer Kausalität hinsichtlich der Realisierung - aus Billigkeitsgründen allein schon bei Unterlassen einer Mitteilung durch die Bundesagentur entfallen, enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Insbesondere ist dann nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen in einer Konstellation wie der vorliegenden die bisherige Rechtsprechung des BSG zum grundsätzlichen Erfordernis der Realisierung der Arbeitsentgeltforderung in Frage gestellt werden sollte. Die aufgestellte Behauptung, die Rechtsprechung des BSG sei auf Kritik gestoßen oder habe Widerspruch hervorgerufen, ist insoweit nicht konkret belegt; die Darstellung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19.3.2008 (5 AZR 432/07, BAGE 126, 205) lässt nicht erkennen, welche Hinweise sich aus dieser Entscheidung für eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ergeben.
- 7 Die im Übrigen von der Klägerin im Zusammenhang mit der Beitreibung der ausstehenden Vergütung zusätzlich aufgeworfenen Fragen zu den "Pflichten der Bundesagentur" bzw zu den Folgen einer "Beratungspflichtverletzung" sind nicht konkret genug, um sie im Rahmen einer Grundsatzrevision einer Klärung zuzuführen. Soweit auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verwiesen wird, fehlt die schlüssige Darlegung eines infolge der (angeblichen) Pflichtwidrigkeit eingetretenen Schadens bzw Nachteils.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

